



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2568

A17

Ursula Heinen-Esser

28. 10.2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen V-7 8800.3.310
bei Antwort bitte angeben

Frau Lücke
maren.lueke@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-637
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

**Rückstände aus der Schwerölvergasung der Shell-Rheinland Raf-
finerie – Sitzung des AULNV am 30.10.2019**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zu Rückständen
aus der Schwerölvergasung der Shell Rheinland Raffinerie mit der Bitte
um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 30.10.2019**

**Schriftlicher Bericht
Rückstände aus der Shell Rheinland Raffinerie**

Hintergrund

Mit Vorlage 17/2278 wurden die Mitglieder des Landtages erstmals über die bisherigen Erkenntnisse hinsichtlich der Rückstände aus der Shell Rheinland Raffinerie informiert. Der vorliegende Bericht gibt den aktuellen Sachstand wieder und greift insbesondere folgende Punkte aus dem Landtags-Bericht von Juli diesen Jahres auf, zu denen nach erfolgter Aufklärung nun weiter informiert wird:

- Ergebnisse der Probenahmen und abfallrechtliche Einstufung
- Anlagen in NRW, in denen Rückstände der Shell Rheinland Raffinerie zum Einsatz gekommen sind
- Prüfung der Genehmigungssituation
- Umgang mit Restmengen

Zusammenfassung des aktuellen Sachstands

- Bei den in der Schwerölvorgasung der Shell Rheinland Raffinerie anfallenden Rückständen handelt es sich nicht um Petrolkoks im klassischen Sinne.
- Die – ehemals als Petrolkoks deklarierten - Rückstände werden seit deren Wiederinbetriebnahme der Anlage Ende Juli 2019 ausschließlich wie gefährlicher Abfall entsorgt. Änderungen an diesem Entsorgungsweg sind nur nach entsprechender Antragsstellung des Anlagenbetreibers möglich.
- Alle bisher bekannten Abnehmer der Rückstände in NRW, anderen Bundesländern und dem Ausland wurden über die zuständigen Behörden über die erfolgte Abfalleinstufung informiert.
- Ausweislich der vorliegenden Berichte der Behörden wurden in NRW alle noch - bereits vor der Außerbetriebnahme der Schwerölvorgasung - vorhandenen Rückstände wie gefährlicher Abfall entsorgt.
- Die für die betroffenen Anlagen zuständigen Genehmigungsbehörden haben die strafrechtliche Relevanz des Einsatzes des Rückstandes in den jeweiligen Anlagen geprüft. Die Berichte der Behörden kommen zu dem Schluss, dass beim Einsatz der Rückstände in den Anlagen eine Verwirklichung strafrechtlich relevanter Tatbestände derzeit nicht erkennbar ist.

Einzelaspekte

Anlagen in NRW, in denen die Rückstände der Shell Rheinland Raffinerie zum Einsatz gekommen sind:

Dem MULNV liegen die Daten der Abnehmer des Rückstandes der Shell Rheinland Raffinerie für den Zeitraum ab 2008 vor. Für den davor liegenden Zeitraum vom Jahr 2000 (Beginn der Absteuerung des Rückstands als Petrolkoks) bis 2008 ist die Datelage, insbesondere aufgrund ausgelaufener Aufbewahrungsfristen bei den Unternehmen, unvollständig.

Zu den bereits im letzten Bericht genannten Anlagen sind insbesondere durch die zeitliche Erweiterung des Betrachtungszeitraums noch weitere Anlagen hinzugekommen, in denen in der Vergangenheit die Rückstände eingesetzt, umgeschlagen, gelagert bzw. abgelagert wurden. Insgesamt fand ein Einsatz demnach in folgenden Anlagen statt:

- 4 Kraftwerke,
- 2 Ziegeleien
- 7 Lageranlagen,
- 3 Handelsbetriebe
- 2 Mineralstoffverarbeitende Betriebe
- 1 Kokerei,
- 1 Zinkhütte
- 1 Abfallbehandlungsanlage
- 2 Deponien,

Eine Auflistung der betreffenden Anlagen sowie der summarischen Aufstellung der eingesetzten Rückstandsmengen findet sich als Anlage 1 zu diesem Bericht.

Zu den in der entsprechenden Tabelle lesbar dargestellten Unternehmen und Anlagen liegt das Einverständnis zur Veröffentlichung der entsprechenden Daten, insbesondere zu den abgenommenen Mengen vor. Das Umweltministerium strebt hier größtmögliche Transparenz an. In den Fällen, in denen es keine Zustimmung durch die Betreiber gibt, werden die Betreiber über eine geplante Veröffentlichung informiert, damit diese die ihnen gesetzlich zustehenden Rechtsmittel einlegen können. Eine entsprechende Ergänzung der Tabelle wird nach Ablauf der Verfahren nachgereicht.

Ergebnis der abfallrechtlichen Einstufung

Grundsätzlich sind alle Stoffe, die bei der Herstellung von anderen Stoffen oder Erzeugnissen anfallen, ohne dass der Herstellungszweck darauf gerichtet ist, nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz als Abfall anzusehen. Der Hauptzweck der Anlage von Shell ist die Herstellung von Methanol als Zwischenprodukt für die Weiterverarbeitung in der Raffinerie. Deshalb gilt hier die gesetzliche Regelvermutung, dass der Rückstand als Abfall einzustufen ist. Die Einstufung wird durch den Betreiber in eigener Verantwortung vorgenommen. Einer besonderen behördlichen Anordnung bedarf es für die Einstufung des Rückstands als Abfall nicht.

Die abfallrechtliche Einstufung basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV). Die Einstufung eines Abfalls folgt aus seiner Herkunft. Bei der Schwerölvergasung wird ein Synthesegas erzeugt, welches zunächst zur Methanolherstellung genutzt wird. Der hierbei anfallende Rückstand fällt somit bei der Herstellung organischer Grundchemikalien an. Er ist in das Kapitel 07 01 (Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien) einzustufen. Weil der Rückstand in einer Kammerfilterpresse anfällt, ist nach Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse die Abfallschlüsselnummer 07 01 10* (andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien) zutreffend. Abfälle, die in diese Abfallschlüsselnummer eingestuft werden, stellen immer gefährliche Abfälle dar.

Als gefährlich eingestuft Abfall kann im Einzelfall abweichend als nicht gefährlicher Abfall eingestuft werden, falls der Abfall keine der in der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) genannten Gefährlichkeitskriterien aufweist.

Das Landesumweltamt (LANUV) hat sämtliche vorliegenden Informationen über den in der Shell Raffinerie anfallenden Rückstand ausgewertet, darunter auch Proben/Analysen der Shell Rheinland Raffinerie. Diese Auswertung hat ergeben, dass der Rückstand wegen seines Anteils an Nickelsulfid die Voraussetzung für die Einstufung als gefährlicher Abfall erfüllt.

Damit ist eine ausnahmsweise abweichende Einstufung des Rückstands als nicht gefährlicher Abfall nicht möglich.

Shell hat am 17.07.2019 zugesagt, den Rückstand wie von Behördenseite eingestuft unter der vorgenannten Abfallschlüsselnummer für gefährliche Abfälle 07 01 10* an eine Abfallbehandlungsanlage zur Entsorgung zu liefern.

Der aktuelle Entsorgungsweg erfüllt die Anforderungen an die Entsorgung gefährlicher Abfälle und wurde bereits in dem Bericht an den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.19 (Vorlage 17/2278) dargestellt. Die in vorgenannter Vorlage beschriebene Vermischung des Rückstandes vor der Ablagerung mit Klärschlammverbrennungssasche erfolgt nicht mehr. Um die Anforderungen der Deponieverordnung zu erfüllen, werden die Rückstände jetzt mit weiteren Schlämmen und Stäuben vermischt.

Genehmigungssituation und Bewertung der Rechtsfolgen

Die für die Genehmigung der betroffenen Anlagen zuständigen Behörden haben die Genehmigungssituation, insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen ordnungs- und strafrechtlichen Relevanz der Verwendung der Rückstände geprüft und bewertet.

Sie haben bei der großen Mehrzahl der betroffenen Anlagen den Einsatz des Rückstands mit der Deklaration „Petrolkoks“ und mit den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern oder Analysen des Shell-Rückstand positiv beschieden bzw. bestätigt. Daher liegt aufgrund der damit verbundenen Legalisierungswirkung der Zulassungsverfahren in diesen Fällen kein strafrechtlich relevanter illegaler Anlagenbetrieb vor.

Für einige Anlagen sind die Prüfung der Genehmigungssituation und die Bewertung der rechtlichen Relevanz des Einsatzes des Rückstandes noch nicht vollständig abgeschlossen.

Nach heutigem Stand der Erkenntnis ist der Rückstand aus der Schwerölvergasung – wie oben dargelegt – als gefährlicher Abfall einzustufen und sein Einsatz in Anlagen, wie Kraftwerken, hätte mit dem Wissen von heute nicht als Petrolkoks und als Regelbrennstoff immissionsschutzrechtlich genehmigt werden dürfen.

Allerdings bestanden insbesondere zu der Zeit, als der Rückstand aus der Rheinland Raffinerie vom damaligen Betreiber erstmals und im Rahmen einer angezeigten Änderung der Betriebsweise als Petrolkoks deklariert wurde, für Petrolkoks keine Legaldefinitionen oder technischen Spezifikationen.

Im ersten BVT-Merkblatt der Europäischen Kommission über „Beste verfügbare Techniken für Mineral- und Gasraffinerien“ aus dem Februar 2003 finden sich keine Ausführungen zur stofflichen Zusammensetzung des Petrolkokes. Es finden sich lediglich Hinweise und Beschreibungen zu Herstellungsverfahren von Petrolkoks.

Umgang mit Restmengen

Die in der Schwerölvergasung der Rheinland Raffinerie anfallenden Rückstände werden seit der Wiederinbetriebnahme der Anlage im Juli 2019 ausschließlich als gefährlicher Abfall entsorgt. Änderungen an diesem Entsorgungsweg sind nur nach entsprechender Antragsstellung des Anlagenbetreibers möglich.

Alle bisher bekannten Abnehmer der Rückstände in NRW (s.a. Anlage 1), anderen Bundesländern und dem Ausland wurden über die zuständigen Behörden über die erfolgte Abfalleinstufung informiert. In NRW wurden ausweislich der Berichte der zuständigen Behörden alle noch vorhandenen Rückstände wie gefährlicher Abfall entsorgt.

Abschätzung der Auswirkungen des Einsatzes der Rückstände in Anlagen in NRW

Wie oben dargestellt, handelt es sich bei dem Rückstand aus der Schwerölvergasung der Shell Rheinland Raffinerie nicht um Petrolkoks und damit nicht um einen Regelbrennstoff, sondern um einen gefährlichen Abfall, dessen Einsatz nur in dafür explizit zugelassenen Anlagen zulässig ist.

Für die betroffenen Kraftwerke hätten bezüglich der Luftemissionen die Anforderungen der 17. BImSchV angewendet werden müssen.

Der Rückstand enthält im Vergleich zu regulärem Petrolkoks erhöhte Mengen an Vanadium und Nickel. Die Emissionsgrenzwerte für diese Parameter sind allerdings für die Verbrennung von Regelbrennstoffen nach 13. BImSchV und die Mitverbrennung von Abfällen nach der 17. BImSchV identisch.

Eine erste Sichtung der für den Einsatzzeitraum noch vorliegenden Ergebnisse der Emissionsüberwachung der beiden STEAG-Kraftwerke in Herne und Lünen ergab, dass dort keine Hinweise auf eine Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte für Vanadium und Nickel vorliegen.

